

Der Kampf gegen die Einführung der Gemeinschaftsschule in Lamspringe 1937–1939

Von Friedrich Eymelt

»Ich kümmere mich nicht um Glaubenssätze, aber ich dulde auch nicht, daß ein Pfaffe sich um irdische Sachen kümmert. Die organisierte Lüge muß derart gebrochen werden, daß der Staat absoluter Herr ist. In der Jugend stand ich auf dem Standpunkt: Dynamit. Erst später sah ich ein, daß man das nicht übers Knie brechen kann. Es muß abfaulen wie ein brandiges Glied. So weit mußte man es bringen, daß auf der Kanzel nur lauter Deppen stehen und vor ihnen nur alte Weiblein sitzen. Die gesunde Jugend ist bei uns¹.«

So Hitler in einem Tischgespräch im Dezember 1941 im Führerhauptquartier in der Wolfsschanze. Der Anspruch erst der »Bewegung«, dann der Partei und des NS-Staates auf die Führung und Ausbildung der Jugend, ist bekannt. Um »absoluter Herr« zu werden, genügte allerdings nicht das Abfaullassen der organisierten Lüge, wie das Christentum charakterisiert wurde, da mußte der NS-Staat schon kräftig nachhelfen, um auch nur ein Teilziel zu erreichen. Eines dieser Teilziele war die Abschaffung der Konfessionsschule.

Die Konfessionsschule wurde von den Nationalsozialisten nicht mit Hilfe eines besonderen Gesetzes angegangen. Man bediente sich dazu der unterhalb der Gesetzesebene liegenden Verwaltungsakte, hier: eines Erlasses², um das Konkordat (Art. 23) zu unterlaufen.

Bei den Ordnungsarbeiten im Bistumsarchiv der Diözese Hildesheim wurde nun der Vorgang, der die Einführung der Gemeinschaftsschule auf Kosten der Katholischen Volksschule in Lamspringe enthält, aufgefunden und aus anderen Betreffen ergänzt. Diese Akte, die jetzt 46 Blätter umfaßt, hat die Nr. 44 des Bestandes Lamspringe. Dieser Bestand enthält die Korrespondenzen

zwischen dem Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim (künftig als Generalvikariat zitiert) und dem Ortspfarrer, damals Pfarrer Konrad Algermissen, der von 1933–1961 die Pfarrei betreute. Er starb 1970. Die Akte ist deshalb interessant, weil sie lückenlos die Art des staatlichen Vorgehens und die staatliche Argumentation ebenso minutiös genau dokumentiert wie die Haltung der betroffenen katholischen Bevölkerung von Lamspringe, jener Einwohner, die sich weigerten – um im Jargon zu bleiben –, wie ein brandiges Glied abzufaulen. Darüber hinaus ist die Akte ein Paradigma für gleichgelagerte Vorgänge in anderen Orten.

Am 12. Nov. 1937 teilte Pfarrer Algermissen dem Generalvikariat mit, am 10. Nov. sei »abends in großer Eile die hiesige Gemeindevertretung zusammengerufen (worden), ohne vorherige Angabe des Zwecks. In dieser Gemeindevertretung ist in größter Beschleunigung auf Ansuchen der Regierung die Einführung der Gemeinschaftsschule beschlossen (worden). Die ganze Sitzung soll, wie ich gehört habe, keine 5 Minuten gedauert haben.

In den Reihen der katholischen Eltern, die nicht gefragt wurden, herrscht ob dieses Beschlusses Bestürzung und Verbitterung³.«

Pfarrer Algermissen schrieb daraufhin am 16. Nov. 1937 an den Regierungspräsidenten in Hildesheim im Namen der katholischen Gemeinde und bat, dem Beschluß zur Aufhebung der katholischen Volksschule die Genehmigung zu versagen. Er begründet diesen Wunsch dreifach:

1) Einmal widerspreche der Beschluß den Bestimmungen des Konkordats⁴, das die Erhaltung der katholischen Schulen gewährleistet⁵.

Wie Hitler allerdings über das Konkordat und dessen Einhaltung dachte, geht ebenfalls aus den Aufzeichnungen über seine Tischreden hervor. Es heißt da⁶: »Das Konkordat ... sei seinerzeit in Fortsetzung der Länderkonkordate abgeschlossen und daher mit dem Aufgehen der Länder in das Deutsche Reich⁷ eigentlich hinfällig geworden. Die Tatsache, daß das Konkordat die Länderkonkordate zur Grundlage habe, sei nämlich nicht integrierender, sondern wesentlicher Be-

standteil des Konkordats. Seines Erachtens sei es daher eine absolut selbstverständliche Rechtsfolge der Aufhebung der Länderhoheitsrechte beziehungsweise ihrer Überführung auf das Reich, daß sich die sogenannten auswärtigen Beziehungen des Vatikans zu uns erübrigten.

Mit Rücksicht auf den Krieg habe er diese Auffassung noch nicht praktisch verwirklicht ...

Nach Beendigung des Krieges werde es mit dem Konkordat aus sein ...

(Es sei) Unsinn, wenn das Auswärtige Amt glaube, jede Note des Vatikans unbedingt beantworten zu müssen. Dadurch, daß man antworte, anerkenne man ja schon eine Befugnis des Vatikans, sich in innerdeutsche Angelegenheiten – wenn auch auf kirchlichem Gebiet – einzumischen und offiziell mit uns in Verbindung zu setzen.«

2) Zum anderen stellte Pfarrer Algermissen fest, die Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde seien bisher voll und ganz treu ihren Verpflichtungen gegenüber Volk und Vaterland nachgekommen. Sie erwarten deshalb, daß auch ihre religiöse Weltanschauung und damit ihr Erziehungswunsch, ihre Kinder in die katholische Volksschule schicken zu können, geachtet werde.

3) Abschließend heißt es: »Die Gesamtheit der hiesigen katholischen Erziehungsberechtigten bitten dringend, den Antrag des hiesigen Bürgermeisters auf Einführung der Gemeinschaftsschule abzulehnen, da die katholischen Eltern in der Umwandlung der katholischen Volksschule in eine Gemeinschaftsschule eine große Gefährdung ihrer Gewissensfreiheit sehen und darum in der Gesamtheit gegen den Plan der Umformung der katholischen Volksschule Verwahrung einlegen.«

Ergänzend schreibt Pfarrer Algermissen am 20. Nov. 1937 an den Regierungspräsidenten, aus zuverlässiger Quelle sei ihm mitgeteilt worden, daß von einer einstimmigen Zustimmung des Gemeinderates zum Antrag des Bürgermeisters keine Rede sein könne. Von den beiden katholischen Gemeinderäten (fast die Hälfte der Ein-

wohner sei katholisch) habe nur einer teilgenommen, und dieser habe seine Zustimmung zur Umwandlung schriftlich zurückgezogen. Er habe bei der Sitzung am 10. Nov. die Tragweite des Beschlusses nicht erkannt. Der zweite katholische Gemeinderat habe seine Zustimmung nach der Bekanntgabe des Beschlusses ausdrücklich verweigert⁸.

Bischof Joseph Godehard Machens⁹, noch nicht lange im Amt, reagierte schnell mit einem Hirtenwort. Es trägt das Datum vom 25. Nov. 1937 »am Feste der glorreichen Streiterin Katharina«. Diese Datierung durfte, ja sollte als Programm verstanden werden¹⁰.

Der Bischof schreibt in seinem Hirtenwort, auch ihn habe die Entscheidung bestürzt und schmerze ihn. Als rhetorische Frage stellt er fest: »Hat sie (die katholische Volksschule) ihre Erziehungspflichten vielleicht nicht erfüllt?« Die Antwort gibt er selbst sofort, indem er auf die Gefallenen des Ersten Weltkrieges aus der Gemeinde hinweist. Ein Argument, das damals in den Kontext einer Begründung paßte. Deutlich stellt er fest: »Wir können für unsere Kinder keine Schulen dulden, in denen diese nur im Religionsunterricht katholische Luft atmen, ausserhalb der Religionsstunden aber einen anderen Geist, vielleicht einen sehr unchristlichen Geist in sich aufnehmen. In solchen Schulen laufen unsere Kinder große Gefahr, halbe Katholiken zu werden, die in der Stunde der Versuchung abfallen.« – Das Problem war erkannt und mutig formuliert. Doch der Bischof wurde noch deutlicher: »Wir fordern sie (die katholischen Schulen) um so lauter, weil wir sehr ernstlich befürchten, daß die Gemeinschaftsschulen deutschgläubige, d. h. neuheidnische Schulen werden.«

Schließlich forderte der Bischof die Gemeinde auf, Einspruch zu erheben: »Gebet eurem Willen mutig Ausdruck! Seid eines Sinnes, wie es katholischer Sinn bei solch wichtiger Angelegenheit verlangt! ... Niemand glaube, daß er etwas dabei tue, was dem Staat zuwider sei. Wir setzen uns für eine Schule ein, die im preußischen Landesgesetze, in der deutschen Staatsverfassung und in zwei Staatsverträgen mit dem Hl. Vater festgelegt ist.« Jeder möge den Protest gegen die Umwandlung unterschreiben.

Bereits am 28. Nov. 1937 war die Unterschriftenliste abgeschlossen¹¹. Die kurze Zeitspanne, die für die Aktion genügt hatte, läßt Rückschlüsse auf die Haltung der Lamspringer zu.

Die Einleitung zur Unterschriftenliste hatte folgenden Wortlaut:

»Die unterzeichneten Mitglieder der katholischen Gemeinde Lamspringe erheben hiermit entschiedensten Einspruch gegen den Beschluß des Herrn Bürgermeisters Anhalt auf die Einführung der Gemeinschaftsschule und Aufhebung der Bekenntnisschule

1. weil der Beschluß im Gegensatz zu der gesamten katholischen Elternschaft steht, die nach wie vor eine katholische Schule für ihre Kinder verlangen,

2. weil der Beschluß auch den Wünschen fast der ganzen Bevölkerung von Lamspringe widerspricht,

3. weil der Beschluß im Gegensatz zur geltenden Rechtslage ist, deren Innehaltung in feierlichster Weise vom Staate garantiert ist,

4. weil selbst Teilnehmer des Gemeinderates ihre Zustimmung zurückgezogen haben,

5. weil der Beschluß anstatt die Volksgemeinschaft zu fördern durch Entfesselung des Schulkampfes den bisher ungetrübten Frieden des Fleckens Lamspringe stört.

Wir bitten daher den Herrn Regierungspräsidenten, dem Beschlusse des Herrn Bürgermeisters die Genehmigung zu versagen.

Abschrift dieses Einspruches haben wir dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zugehen lassen^{12a}.«

Pfarrer Algermissen teilte dem Generalvikariat lapidar mit: »Fast sämtliche katholische(n) Gemeindemitglieder haben unterschrieben. Nur die 3 Lehrer haben die Unterschrift verweigert.« Lediglich der Hauptlehrer unterstützte den Antrag des Bürgermeisters auf Einführung der Gemeinschaftsschule. Deswegen sei die Gemeinde sehr

erregt. Abschließend stellte Pfarrer Algermissen fest: »Es haben also c. 96% der hiesigen katholischen Gemeindemitglieder ohne jeden Zwang bereitwillig unterschrieben.«

Nur einer der drei Lehrer hatte sich auf die Seite des Bürgermeisters gestellt. Die beiden anderen setzten sich nicht für dessen Antrag ein. Ihre Einstellung dürfte klar gewesen sein, doch hinderte sie das »Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums« vom 7. April 1933 an einer Unterschrift. In groteskem Widerspruch zu seinem offiziellen Titel diene es dazu, mißliebige Beamte – und mit ihrer Unterschrift wären sie mißliebiger geworden – durch zuverlässige Funktionäre zu ersetzen.

Im nächsten Sonntagsgottesdienst dankte der Bischof der Gemeinde in einem Schreiben: »Ich danke euch für eure Treue und für euren Mut. Ich danke euch für das glänzende Beispiel.« Bis zur Entscheidung solle im Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen sowie bei der Nachmittagsandacht ein Gebet für die Erhaltung der katholischen Schule eingelegt werden¹³.

Zum Jahresende teilte der Regierungspräsident in Hildesheim – Abteilung für Kirchen und Schulen – Pfarrer Algermissen mit, er habe dessen Eingabe vom 16. November 1937 dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (Rust) vorgebracht. Sobald die Entscheidung des Ministers vorliege, werde er weiteren Bescheid geben¹⁴.

Mitte Januar 1938 wurde dann auch das Generalvikariat in dieser Angelegenheit beim zuständigen Reichsminister vorstellig¹⁵. Nachdem der bisherige Werdegang und die Unrechtmäßigkeit des überraschenden staatlichen Vorgehens durch den Lamspringer Bürgermeister geschildert worden war, wird der Minister gebeten, »den Herrn Regierungspräsidenten anzuweisen, dem Beschluß des Herrn Bürgermeisters von Lamspringe die Genehmigung zu versagen.« Begründet wird diese Bitte so: »Nach Art. 23 des Reichskonkordats¹⁶ bleiben die katholischen Bekenntnisschulen gewährleistet. Über diese ganz eindeutige Rechtslage und über den Willen der gesamten Elternschaft kann aber der Herr Bürgermeister unmöglich mit einer Handbewe-

gung hinweg gehen.« Von besonderen Gründen für die Einführung der Gemeinschaftsschule in Lamspringe könne nicht die Rede sein. Infolgedessen ent falle für den Beschluß jede Rechtsgrundlage. Die Bekenntnisschule habe sich, wie die Vergangenheit erwiesen habe, hinlänglich bewährt.

Die Angelegenheit blieb vorerst in der Schwebe. Am Ende des Schuljahres 1937/38 (Versetzungszeugnisse gab es noch zu Ostern) hatte die Lamspringer katholische Volksschule 139 Schulkinder, davon waren 2 ortsfremd. Sie bestand aus 4 Klassen und hatte 3 Lehrkräfte¹⁷. Ende April 1938 bestand die katholische Volksschule noch, für eine Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule war noch kein bestimmter Termin vorgesehen. Religionsunterricht wurde noch erteilt¹⁸. Offensichtlich war Pfarrer Algermissen noch nicht orientiert über die Entscheidung von Minister Rust, der die Aufhebung der katholischen Volksschule Lamspringe bereits angeordnet hatte¹⁹.

Die Ruhe trog aber. Die staatliche Unterinstanz, der Lamspringer Bürgermeister, blieb – weil er die ministerielle Entscheidung kannte? – aktiv. Am Abend des 11. Juli 1938 beschloß »der Herr Bürgermeister des Fleckens Lamspringe zum 2. Male..., den konfessionellen Charakter der hiesigen Volksschule zu beseitigen und die Gemeinschaftsschule einzuführen in Verbindung mit dem Neubau einer Volksschule²⁰.« So Pfarrer Algermissen in seinem weiteren Protest beim Regierungspräsidenten in Hildesheim. Seine ablehnenden Begründungen sind bereits bekannt. Er fügte aber hinzu: »An dieser Auffassung des katholischen Volksteils hat sich nicht das Geringste geändert.«

Mit Datum vom 12. Aug. 1938 kam dann die Antwort des Regierungspräsidenten, Pfarrer Algermissen und dem Generalvikariat zugestellt. Ohne auf die Stellungnahme der Gemeinde einzugehen, heißt es²¹: »Ich habe den Beschluß des Bürgermeisters in Lamspringe über die Errichtung von Gemeinschaftsschulen²² vom 11. Juli 1938 gemäß § 36 Abs. 4 VUG.²³ genehmigt, vorbehaltlich des dort vorgesehenen weiteren Verfahrens. Der Landrat hat mir berichtet, daß die Ladungen zu der Sitzung der Gemeinderäte ord-

nungsgemäß erfolgt sind. Gemäß den Vorschriften im § 36 Abs. 4 VUG. haben die Beteiligten, d. h. die Einwohner von Lamspringe und die Eltern der die Schulen in Lamspringe besuchenden Kinder, binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung des Beschlusses ab das Recht, das Vorhandensein besonderer Gründe für die Errichtung der Gemeinschaftsschule durch Einspruch beim Landrat zu bestreiten. Etwaige Einsprüche haben aber keine aufschiebende Wirkung²⁴.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat die Aufhebung der konfessionellen Volksschulen in Lamspringe gemäß § 65 Abs. 2 VUG. genehmigt. Ihre Eingaben an den Herrn Minister und an mich erledigen sich dadurch.«

Zynischer ging es nicht mehr: Etwaige Einsprüche – also auch begründete – hatten keine aufschiebende Wirkung! Deutlicher konnte die Mißachtung des einzelnen, der sich in seiner Gruppe, der katholischen Elternschaft und der Gemeinde, dem Staat gegenüber artikuliert hatte, nicht offenbart werden.

Das Generalvikariat riet Pfarrer Algermissen, dafür zu sorgen, daß der Einspruch fristgemäß beim Landrat in Alfeld eingehe. Am besten sei es, wenn der Einspruch von den beteiligten Eltern komme. Sollte dies nicht möglich sein, so solle er – Algermissen – selber Einspruch erheben und darauf hinweisen, daß nach dem Gesetz Einspruch von Beteiligten erhoben werden könne. Zu den Beteiligten gehöre zweifellos, (»obwohl man das seitens der Regierung jetzt gern anzweifelt«,) auch der Pfarrer²⁵.

Doch die Bedenken des Generalvikariats waren überflüssig: Am 2. Sept. 1938 protestierten beim Regierungspräsidenten im Namen der katholischen Erziehungsberechtigten außer Pfarrer Algermissen die Herren Karl Wichmann, Wilh(elm) Sauer, Fritz Evensen, Arnold Böning, Theodor Fehlig und Robert Ehbrecht²⁶.

Vergebens: denn am 31. Okt. 1938 wies der Landrat in Alfeld den Protest der Erziehungsberechtigten zurück²⁷. Er begründete die Zurückweisung mit zum Teil abstrusen Argumenten, wie

die Replik der Gemeinde zeigen wird. Er stellte fest: »Ob die übrigen kath. Erziehungsberechtigten der Ortschaft Lamspringe tatsächlich sämtlich hinter diesem Einspruch stehen kann dahingestellt bleiben. Es ist dem unterzeichneten Landrat bekannt, daß die Unterschrift an erster Stelle tatsächlich von dem in Lamspringe amtierenden kath. Pastor Algermissen herrührt. Der Pastor ist aber als Einwohner der Ortschaft Lamspringe als Beteiligter im Sinne des § 36 Abs. 4 VUG. anzusehen. Das Gleiche wird von den übrigen 6 Unterzeichnern des Einspruchs angenommen.« – Was damit ausgesagt werden soll, ist nur zu erschließen. Sollten Beteiligte = Betroffene als erste schweigen?

Der Einspruch sei aber auch, wie der Landrat meinte, sachlich unbegründet. Die Gebäude seien mangelhaft und zu klein. Deshalb sei für 1939/40 ein Schulhaus-Neubau für alle Kinder geplant (außer für die Kinder des Ortsteils Glas-hütte). Nach dessen Fertigstellung »würde die Gemeinde wesentliche Ersparnisse an den laufenden Ausgaben für die Schulunterhaltung haben«. Bei Einführung der Gemeinschaftsschule ließe sich »eine nutzbringendere Verteilung der Lehrkräfte im Interesse aller Schulkinder ermöglichen, denen die Vorteile eines großen Schulsystems zugute kommen würden«. Es komme hinzu, daß bei Beibehaltung des konfessionellen Schulsystems in der ev. Schule eine vierte Lehrstelle errichtet werden müsse, was für die Gemeinde eine weitere finanzielle Belastung bedeuten würde. Außerdem hätten die Einsprucherheber »das Vorhandensein besonderer Gründe für die Einführung der Gemeinschaftsschule in Lamspringe (bestritten), ohne hierfür einen Beweis anzutreten und ohne zu den oben angeführten Gründen des Beschlusses Stellung zu nehmen«.

Soweit die »sachlichen« Ausführungen des Landrats. Was jedoch mit der Gemeinschaftsschule politisch intendiert war, wird im letzten Absatz deutlich ausgedrückt. Er wird hier ungekürzt wiedergegeben:

»Es wird in diesem ›Protest‹ ausgeführt, daß der Beschluß den Wünschen fast der ganzen Bevölkerung in Lamspringe widerspreche und insbesondere im Gegensatz zu der gesamten kath. Eltern-

schaft stehe. Im Gegensatz zu dieser unbewiesenen Behauptung ist aber als erwiesen anzusehen, daß die Errichtung der Gemeinschaftsschule, die dem nationalsozialistischen Erziehungsideal entspricht, den Wünschen der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung von Lamspringe entgegenkommt, was daraus hervorgeht, daß die Gemeinderäte und Schulbeiräte dem Beschluß des Bürgermeisters ohne Widerspruch zugestimmt haben. Von einer Zurückziehung der Zustimmung durch Teilnehmer des ›Gemeinderats‹ kann keine Rede sein. Der Beschluß des Bürgermeisters steht auch nicht im Gegensatz zur geltenden Rechtslage, die vielmehr von allen (!) beim Zustandekommen des Beschlusses beteiligten Behörden einschließlich des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eingehend geprüft worden ist. Die Volksgemeinschaft in der Gemeinde Lamspringe wird schließlich im Gegensatz zu der Behauptung in diesem sogenannten Protest durch die Errichtung der Gemeinschaftsschule nicht gestört, sondern gefördert, weil die die Volksgemeinschaft bisher störende Absonderung der Kinder der verschiedenen Bekenntnisse in besonderen Schulen jetzt aufgehört hat. Wenn dadurch das Gemeinschaftsgefühl unter den Kindern verstärkt wird, so wird sich das auch wieder auf die Eltern übertragen.«

Pfarrer Algermissen fragte daraufhin beim Generalvikariat an, was er weiter unternehmen solle, obwohl »ein Erfolg wohl aussichtslos ist«²⁸. Das Generalvikariat antwortete ihm am 8. Nov. 1938, er möge dafür sorgen, daß innerhalb von 14 Tagen eine weitere Beschwerde an den Regierungspräsidenten ausgefertigt werde²⁹. Diese Beschwerde wurde am 14. Nov. 1938 dem Regierungspräsidenten zugesandt³⁰. In ihr heißt es, die überwiegende Mehrheit der Erziehungsberechtigten in Lamspringe halte am Fortbestand der Bekenntnisschule fest, »da sie in derselben die Pflege der religiösen Weltanschauung und daraus die Erfüllung der Pflichten gegen Volk und Vaterland am besten gewahrt sehe. Im Ernst kann wohl nicht behauptet werden, daß die Erziehungsberechtigten, die gegen die Gemeinschaftsschule und für die Erhaltung der Bekenntnisschule eintreten, ihre Pflichten gegen Volk und Vaterland nicht opferfreudig, gern und ganz erfüllt haben und erfüllen.« Die Pflege der Volks-

gemeinschaft könne nicht als Grund für die Notwendigkeit der Einführung der Gemeinschaftsschule angeführt werden. Es sei wahr, daß ein Mitglied des Gemeinderates (der vorher bereits erwähnte Hauptlehrer) aus dem Gemeinderat ausgetreten sei, weil er sich für die Gemeinschaftsschule entschieden habe. Ein anderes Mitglied sei der Sitzung ferngeblieben, weil es der Einführung der Gemeinschaftsschule nicht zustimmen wollte.

Sehr direkt fragen die Beschwerdeführer: »Warum will man dem Protest der Erziehungsberechtigten keinen Glauben schenken? Um dem Einspruch nicht stattzugeben, sagt der Herr Landrat: ›Sogenannter Protest‹, obwohl die Erziehungsberechtigten für ihre Unterschrift eintreten...«. Auch die Ersparnis eines Lehrergehalts könne wohl nicht für die sofortige Einführung der Gemeinschaftsschule angegeben werden, da vor der Einführung der Gemeinschaftsschule nicht mehr Lehrkräfte in Lamspringe waren als nach der Einführung.

Abschließend heißt es: »Wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt aus den oben dargelegten Gründen, daß für die Einführung der Gemeinschaftsschule in Lamspringe keine Begründung besteht...«. Erneut wird gebeten, dem Beschluß des Landrats nicht zuzustimmen.

Erneut vergebens: denn am 30. Nov. 1938 wies der Regierungspräsident die Beschwerde zurück, so daß sich das Generalvikariat genötigt sah, der Lampringer Gemeinde zu empfehlen, innerhalb der in der Zurückweisung angegebenen 4-Wochen-Frist Klage beim Bezirksverwaltungsgericht in Hildesheim einzureichen. Ein Klageentwurf war beigelegt³¹. Der Regierungspräsident hatte erklärt: »Die erneut vorgebrachte Behauptung, daß die überwiegende Mehrzahl der Erziehungsberechtigten in Lamspringe an der Bekenntnisschule festhalte, ist nicht erwiesen, insbesondere nicht dadurch, daß die Beschwerde zwei Unterschriften mehr enthält³², als der Einspruch.

Wenn wirklich wie die Beschwerde behauptet, ein Gemeinderat sein Amt niedergelegt hat und ein anderer der Sitzung ferngeblieben ist, um nicht zuzustimmen, so ist das gegenüber der Zu-

stimmung der Mehrheit der Gemeinderäte und Schulbeiräte bedeutungslos. Daß die Beschwerdeführer ihre Pflicht gegen Volk und Vaterland opferfreudig zu erfüllen gewillt sind, hat niemand bestritten. Diese Ausführung ist ebenso wenig geeignet, die Beschwerde zu begründen, wie die übrigen³³«.

Pfarrer Algermissen fragte beim Generalvikariat an, wieviele Gemeindemitglieder die Klage unterschreiben sollten³⁴. In der Antwort heißt es, eine bestimmte Anzahl sei nicht vorgeschrieben. Jedoch sei darauf zu achten, daß keine anderen Namen unter der Klage stehen als die, die schon die Beschwerde an den Regierungspräsidenten unterzeichnet hatten³⁵.

Die Klage wurde am 27. Dez. 1938 erhoben³⁶. Am 11. Febr. 1939 wurde Pfarrer Algermissen der Bescheid des Bezirksverwaltungsgerichts Hildesheim (Az 110/38) zugestellt. Die Klage war am 7. Febr. 1939 zurückgewiesen worden.

Interessant ist die Begründung der Ablehnung: sie ist rein formal. Zur Sache selbst wird nichts ausgeführt. Es heißt da³⁷: »Der abweisende Einspruchsbescheid (des Regierungspräsidenten vom 30. Nov. 1938, s. o.) enthielt eine Rechtsmittelbelehrung mit einer Frist von 4 Wochen und ist am 6. Dezember zugestellt worden.

Gegen diesen Bescheid haben der katholische Pfarrer Algermissen und andere katholische Erziehungsberechtigte Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben, die laut Eingangsstempel am 31. Dezember 1938 beim Regierungspräsidenten einging.

Wenn auch durch die Erhebung der Klage am 31. Dezember 1938 die angegebene vierwöchige Frist als gewahrt angesehen werden müßte, ist doch die Klage wegen Fristversäumnis zurückzuweisen. Durch § 21 der Verordnung zur Vereinfachung der Preuß. Verwaltung vom 3. September 1932 (G. S. S. 283) ist die Frist zur Erhebung der Klage allgemein nur auf 2 Wochen festgesetzt. Die Klage war demnach bis zum 20. Dezember 1938 zu erheben. Die Bestimmung des § 36 Abs. 6 des Volksschulunterhaltungsgesetzes³⁸, wonach die Klage in diesem Fall innerhalb 4 Wochen erhoben werden kann, ist durch § 21 Abs. 1

der Verordnung vom 3. September 1932 aufgehoben. Die Rechtsmittelbelehrung im abweisenden Bescheid des Regierungspräsidenten vom 30. November 1938 ist daher unrichtig. Nach dem Kommentar von Brauchitsch zum Landesverwaltungsgesetz, I. Bd. § 112, Ziffer 3 gehen Gesetzesunkenntnis und Rechtsirrtum zu Lasten der fristversäumenden Partei und zwar selbst dann, wenn die Behörde sie durch unrichtige Rechtsmittelbelehrung veranlaßt hat.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Behörde zur Rechtsmittelbelehrung war in diesem Fall nicht gegeben. Es bleibt dem Kläger vielmehr selbst überlassen, wenn er die Erhebung der Klage beabsichtigt, den Rechtsbehelf und die mit ihm verbundenen Fristen selbst nachzuprüfen.

Die Frist zur Erhebung der Klage ist daher versäumt und die Klage abzuweisen«. Die Kosten – der Streitwert betrug 1000,- RM – hatte der Kläger, die Pfarrei also, zu tragen.

Dieser Bescheid enthielt eine Rechtsmittelbelehrung: Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids könne in doppelten Schriftsätzen entweder eine mündliche Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgericht beantragt oder Revision beim Preußischen Oberverwaltungsgericht eingelegt werden.

Damit war nach damaliger Rechtsauffassung die Umwandlung der katholischen Volksschule in Lamspringe in eine Gemeinschaftsschule zum 1. Okt. 1938 rechtswirksam geworden. Resigniert stellte Pfarrer Algermissen in seinem Schreiben an das Generalvikariat fest: »Eine Weiterverfolgung der Angelegenheit erscheint mir bei derartiger Einstellung aussichtslos und verursacht nur noch unnötige Kosten ... Wir sind jedoch hier der Überzeugung, daß wir in der Sache recht haben, wenn wir auch in der ... Form abschlägig beschieden sind ohne unsere Schuld³⁹.«

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Oder doch? Für die Zeit bis zum Ende des Dritten Reiches sicher nicht. Da hatte Pfarrer Algermissen das letzte wertende Wort gesprochen. Die andere, auch formal andere Rechtsauffassung,

nach der nicht mehr in der geschilderten Weise entschieden werden konnte, wird deutlich in der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung Deutschland – Britisches Kontrollgebiet aus dem Jahr 1948⁴⁰. In § 25 wird klargestellt, daß jede Art von Verwaltungshandeln nachprüfbar ist. Und in § 35 heißt es: »Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen sonstigen Rechtsbehelf, beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die zuständige Behörde mit Angabe ihres Sitzes und die einzuhaltende Frist belehrt worden ist.« § 36 (1) schließlich stellt fest: »Nachsicht wegen Versäumung einer gesetzlichen Frist kann beantragen, wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.«

Anmerkungen:

- 1 Henry Picker: Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–1945. Eingeleitet, kommentiert und hrsg. von Andreas Hillgruber, München 1968 (dtv Dokumente Bd. 524), S. 38: 13. 12. 1941.
- 2 Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Rust, vom 21. 4. 1938.
- 3 Bl. 1: 12. 11. 1937.
- 4 Abgeschlossen am 20. 7. 1933, veröffentlicht in: Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, 5. Stück, 27. 10. 1933. Artikel 23 lautet: »Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet werden, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen läßt.«
- 5 Bl. 3/4 (Durchschlag).
- 6 Siehe Anm. 1, S. 213 ff.: 4. 7. 1942; weiterhin Dokument 66b (Aus dem Protokoll über eine Sitzung der Reichsregierung am 14. 7. 1933), in: Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945. Hrsg. und kommentiert von Walther Hofer, Frankfurt/Main 1957 (Fischer Bücherei Bd. 172), S. 130: »Der Reichskanzler lehnte eine Debatte über Einzelheiten des Reichskonkordats ab ... Etwaige Mängel des Konkordats könnten später, bei besserer außenpolitischer Lage, verbessert werden.«
- 7 31. 3. und 7. 4. 1933: die zwei Gesetze »zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich«. – »Das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches: vom 30. Januar 1934 degradierte schließlich die Länder zu mittleren Verwaltungsstellen des Reiches, indem es die Länderparlamente aufhob und die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übertrug. Als letzte Konsequenz der Umbildung des Reichs in einen zentralistischen Einheitsstaat folgte am 14. Februar 1934 die Aufhebung des Reichsrats, in dem sich der bundesstaatliche Charakter des Reichs bisher verkörpert hatte.« (Hermann Mau / Helmut Krausnick: Deutsche Geschichte der jüngsten Vergangenheit 1933–1945, Tübingen/Stuttgart³ 1959, S. 40).
- 8 Blatt 5: 20. 11. 1937 (Durchschlag). Am 20. 11. 1937 – wie Pfarrer Algermissen handschriftlich auf dieser Nachricht an das Gene-

- ralvikariat bemerkt – ist ein gleichlautendes Schreiben an den Landrat in Alfeld/Leine abgegangen.
- 9 Zur Person des Bischofs siehe Hermann Engfer: »Ohne einer ausführlichen Biographie über ihn vorzugreifen . . . können wir behaupten, daß Bischof Machens in die große Phalanx der Kämpfer gegen die Gewaltherrschaft des Dritten Reiches und seiner Weltanschauung eingereiht werden kann«, in: Das Bistum Hildesheim 1933–1945. Eine Dokumentation, hrsg. von Hermann Engfer, Hildesheim 1971 (Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 37/38, 1970/71), S. 15. Von Engfer liegt noch ein Abriß der Wirksamkeit von Bischof Machens vor in den »Niedersächsischen Lebensbildern« Bd. 9, 1976, S. 201–214.
 - 10 Der Hirtenbrief mit der Unterschrift † Joseph Godehard umfaßt die Blätter 6–8. Die im ersten Brief von Pfarrer Algermissen an das Generalvikariat (12. 11. 1937, siehe Anmerkung 3) geäußerte Vermutung, »daß diese Maßnahme allgemeiner Natur ist und an allen anderen Orten ebenfalls vorgenommen wird«, bestätigt der Hirtenbrief: Mit Bleistift wird darauf vermerkt, daß er gleichlautend am 11. Jan. 1938 in (Bremen-) Hemelingen zur Verlesung vorgesehen war. In der Pfarrchronik »100 Jahre Pfarrei Bremen-Hemelingen« (im Bistumsarchiv Hildesheim) heißt es, die katholische Schule sei am 4. 1. 1938 von der nationalsozialistischen Regierung aufgelöst worden. Das erklärt den Zeitpunkt der Verlesung. – Inzwischen ist die Gemeinde durch Tausch an die Diözese Osnabrück gekommen.
 - 11 Beim Generalvikariat am 30. 11. 1937 in 2 Kopien eingegangen, die leider verloren sind. Nur das Anschreiben von Pfarrer Algermissen ist erhalten (Bl. 9).
 - 12 Bl. 14 (Konzept); Bll. 15–17 (Maschinenschrift).
 - 13 Bl. 9: Eigenhändig von Bischof Godehard auf den Brief von Pfarrer Algermissen konzipiert. Bl. 10 enthält die Reinschrift (Maschinenschrift).
 - 14 Bl. 11: 28. 12. 1937 (Kopie von Pfarrer Algermissen an das Generalvikariat).
 - 15 Bll. 12–13: 15. 1. 1938 (Konzept mit der Paraphe des damaligen Generalvikars Dr. Offenstein)
 - 16 Siehe Anm. 4.
 - 17 Bl. 18: 13. 4. 1938 (Pfarrer Algermissen an das Generalvikariat).
 - 18 Bl. 19: 28. 4. 1938 (Pfarrer Algermissen an das Generalvikariat).
 - 19 Siehe Anm. 2.
 - 20 Bll. 20–21: 18. 7. 1938: Pfarrer Algermissen an den Regierungspräsidenten in Hildesheim (maschinenschriftliche Kopie an das Generalvikariat).
 - 21 Bl. 22: 12. 8. 1938 (Schreiben des Regierungspräsidenten an das Generalvikariat, eingegangen am 22. 8. 1938!). Bll. 23–24: Kopie von Pfarrer Algermissen an das Generalvikariat.
 - 22 Auch die evangelische Volksschule war betroffen.
 - 23 VUG = »Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen« vom 28. 7. 1906 mit den Änderungen des Gesetzes vom 13. 5. 1918, abgedruckt in: Reichs- und preußisches Staatskirchenrecht. Textangabe mit Anmerkungen und Sachverzeichnis von Dr. Godehard Josef Ebers, München 1932, Seite 194 ff. – § 36 Abs. 4 VUG lautet: »Schulen der im Abs. 1 bezeichneten Art können aus besonderen Gründen auch von anderen Schulverbänden mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet werden. Der Beschluß des Schulverbandes ist nebst der Genehmigungserklärung der Schulaufsichtsbehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Binnen vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab kann von Beteiligten das Vorhandensein besonderer Gründe durch Einspruch beim Kreisausschusse, sofern eine Stadt beteiligt ist, beim Bezirksausschusse bestritten werden. Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses ist die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.« (Abs. 1 definiert die Gemeinschaftsschule.)
 - 24 Sperrdruck vom Verfasser.
 - 25 Bl. 23: 27./28. 8. 1938 (Konzept).
 - 26 Bl. 25: 2. 9. 1938 (Kopie an das Generalvikariat mit eigenhändiger Unterschrift der Unterzeichner); Blatt 26: weitere Kopie.
 - 27 Bll. 27–32: 31. 10. 1938 (3 maschinenschriftliche Kopien der Zurückweisung) – Die fehlenden Satzzeichen so in den Abschriften!
 - 28 Bl. 33: 3. 11. 1938.
 - 29 Bl. 33: 8. 11. 1938 (Konzept).
 - 30 Bll. 34–35: 14. 11. 1938 (Kopie mit eigenhändigen Unterschriften. Neu hinzu kamen Joh(ann) Sauer, J. Lottmann, Wilhelm Schulze, A. Fehlig). Bll. 36–37: Kopie der Beschwerde.
 - 31 Bl. 41: 16. 12. 1938 (Konzept).
 - 32 Es waren vier Unterschriften dazugekommen, andere weggefallen, wie der Schriftvergleich zeigt!
 - 33 Bll. 38–40: 30. 11. 1938 (3 Kopien des Beschlusses des Regierungspräsidenten) – Auch hier die Satzzeichen nach den Kopien.
 - 34 Bl. 42: 19. 12. 1938.
 - 35 Bl. 42: 21. 12. 1938 (Konzept).
 - 36 Bl. 43: 27. 12. 1938 (Kopie mit 9 eigenhändigen Unterschriften).
 - 37 Bl. 44–45: 14. 2. 1939 (Brief von Pfarrer Algermissen an das Generalvikariat mit der Abschrift des Bescheids).
 - 38 Gemeint ist das VUG., siehe Anm. 23.
 - 39 Siehe Anm. 33.
 - 40 »Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone«, in: Verwaltungsblatt für die britische Zone Jg. 1948, S. 263–274 (15. 9. 1948).